



Service

Menschen Daten Fakten



Haftung in der Schule

Ad impossibilia nemo tenetur

Bereits in der Vergangenheit sind bei Aussprachen mit den Lehrerverbänden und Schulgewerkschaften die Ängste der Lehrpersonen in Zusammenhang mit der Aufsichtspflicht und der damit verbundenen Haftung immer wieder zum Ausdruck gekommen. Aufgrund der jüngsten Ereignisse in Brixen, wo sich im Rahmen einer unterrichtsbegleitenden Veranstaltung ein tödlicher Unfall eines Schülers ereignet hat, und der nachfolgenden Berichterstattung in den Medien ist das Thema „Haftung in der Schule“ nun wieder verstärkt in den Mittelpunkt der Aufmerksamkeit gerückt. Die Unsicherheit in den Schulen hat mancherorts sogar zu einem erheblichen Rückgang der unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen geführt.

Auch bei den Bildungsgesprächen 2007, durch die Landesrat Otto Saurer seit Jahresbeginn mit allen am Schulgeschehen Interessierten in Dialog zu aktuellen Fragen im Bildungsbereich getreten ist, ist der Ruf nach einer ausreichenden versicherungsrechtlichen Absicherung der Lehrpersonen laut geworden.

Hintergrund der aktuellen Diskussion ist die Entscheidung der Landesregierung im Jahre 2001, angesichts der hohen Kosten für Versicherungsprämien, sämtliche Haftpflichtversicherungen abzuschaffen und eventuelle Schadensfälle direkt zu vergüten. Durch das Landesgesetz vom 9. November 2001, Nr. 16 zur verwaltungsrechtlichen Haftung ist daher unter anderem auch die Haftpflichtversicherung für die Lehrpersonen aufgehoben worden. Aufrecht blieb im Schulbereich jedoch die Unfallversicherung zugunsten der Schülerinnen und Schüler:

Die derzeitige rechtliche Situation

Die Aufsichtspflicht stellt einen wesentlichen Bestandteil des Lehrberufs dar und muss selbstverständlich mit äußerster Sorgfalt ausgeübt werden. Dennoch ist die Regelung der Haftung im Schulbereich nicht als ständige Bedrohung für die Lehrpersonen und die Schule anzusehen, wie die nachfolgenden Überlegungen zeigen: Der wirtschaftliche Schaden bei Unfällen der Schülerinnen und

Schüler ist weitgehend durch die Schülerunfallversicherung des Landes abgedeckt. Die Schülerunfallversicherung deckt Schäden der Schülerinnen und Schüler ab, die sich diese selbst oder anderen Schülerinnen und Schülern zufügen. Der Versicherungsschutz ist dabei sehr weit gefasst, da er sich auf alle schulischen und nebenschulischen Tätigkeiten erstreckt, die in einem rechtlich relevanten Zusammenhang mit dem Schulleben stehen und direkt oder indirekt über die zuständigen Schulorgane organisiert und gefördert werden.

Falls Schülerinnen und Schüler einen Schaden erleiden oder verursachen, können Lehrpersonen aufgrund des Artikels 61 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 nicht direkt vor Gericht zitiert werden; dies bedeutet, dass die Geschädigten gegen die Schule oder das Land vorgehen müssen. Die Rechtsperson Schule stellt sich somit in einem zivilrechtlichen Gerichtsverfahren, bei dem die Geschädigten Schadensersatzforderungen erheben, vor die Lehrpersonen und ist demnach – anstelle der Lehrperson – die einzige passiv legitimierte Partei. Anders ist dies bei der strafrechtlichen Haftung, die immer persönlich ist.

Bei einer Verurteilung der Schule zur Schadensersatzzahlung erfolgt – gemäß den Bestimmungen des Landesgesetzes vom 9. November 2001, Nr. 16 – eine Meldung an den Rechnungshof, wobei lediglich im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gegenüber der Lehrperson ein Rückgriffsrecht ausgeübt werden kann. Als grob fahrlässig gelten dabei – ausgehend von den Erfahrungen der Rechtssprechung des Rechnungshofs – unter anderem die grobe Verletzung von Bestimmungen aufgrund einer unentschuldbaren Nachlässigkeit, das Ignorieren von eindeutigen Sachverhalten, die Verursachung oder mangelnde Vorbeugung eines Schadens trotz dessen leichter Vorhersehbarkeit, die Verletzung elementarer Verhaltensregeln oder die vollkommene Gleichgültigkeit bei der Ausübung der übertragenen Aufgaben. Selbst im Falle grober Fahrlässigkeit kann der Rechnungshof unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte wie beispielsweise des untadeligen Lebenslaufs, des Alters, des Gesundheitszustands oder der wirtschaftlichen Lage der Lehrperson eine Minderung oder sogar einen Erlass der rückzuvergütenden Summe gewähren.

culpa in vigilando – culpa in educando

Bei Schäden, die von Schülerinnen und Schülern durch unerlaubte oder verbotene Handlungen verursacht werden, besteht nicht nur eine Haftung der Lehrpersonen aufgrund ihrer Aufsichtspflicht („culpa in vigilando“), sondern auch eine mögliche Mithaftung der Eltern. Die Eltern sind zwar von der Aufsichtspflicht entbunden, sobald das Kind der Schule anvertraut ist, nicht aber von der Erziehungspflicht („culpa in educando“). Diese kann nicht abgelegt oder übergeben werden. Eltern müssen somit beweisen, dass sie ihren Kindern eine Erziehung haben zukommen lassen, die unrechten Handlungen vorbeugen sollte.

Auch für Lehrpersonen kommt der Rechtsgrundsatz „ad impossibilia nemo tenetur“ zur Anwendung. Wenn eine Lehrperson beweisen kann, dass sie ihrer Aufsichtspflicht sorgfältig nachgekommen ist und alles getan hat, um Schäden zu vermeiden, kann ein grob fahrlässiges Verhalten sicherlich ausgeschlossen werden. Voraussetzung ist jedoch, dass durch die Lehrpersonen und die Schule – unter Berücksichtigung des Alters, der Persönlichkeit und des Reifegrades der Kinder sowie der örtlichen schulischen Verhältnisse – Maßnahmen und Anordnungen zur Schadensverhütung getroffen werden. Es ist daher zu empfehlen, dass die Schülerinnen und Schüler über mögliche Gefahren aufgeklärt und klare Verhaltensregeln vereinbart werden.

Die Tatsache, dass bisher keine Fälle bekannt sind, in denen Lehrpersonen in Südtirol infolge von Unfällen von Schülerinnen und Schülern belangt worden sind, ist auch darauf zurückzuführen, dass die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen größtenteils bereits durch die Schülerunfallversicherung des Landes aufgefangen werden.

Um sich gegen Berufsrisiken abzusichern, besteht die Möglichkeit, dass sich die einzelnen Lehrpersonen selbst versichern. In den meisten Fällen könnte beispielsweise die für die Familie abgeschlossene Haftpflichtversicherung auf die berufliche Tätigkeit ausgedehnt werden. Zudem bieten auch die Lehrerverbände und Schulgewerkschaften Haftpflichtversicherungen für die eigenen Mitglieder an; teilweise sind diese bereits im Mitgliedsbeitrag inbegriffen und dehnen den Versicherungsschutz auch auf die verwaltungsrechtliche Haftung wegen grober Fahrlässigkeit aus. Sowohl der Landesrat für die deutsche Schule Otto Saurer als

auch das Deutsche Schulamt haben bereits mehrfach einen Vorstoß in Richtung Wiedereinführung der Haftpflichtversicherung für das Schulpersonal unternommen. Auf Initiative des Landesrates wird sich die Landesregierung demnächst wieder mit diesem Thema befassen.

Für die Servicestelle Rechtsberatung und Rechtsentwicklung am Schulamt: **Karin Egarter**, Mitarbeiterin im Amt für Schulordnung
Arthur Pernstich, Abteilungsdirektor

„Diese Aufsichtspflicht darf freilich nicht übersteigert interpretiert werden. In einer Zeit der Erziehung zu Freiheit, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung kann der Schüler weder als hilfloses noch als gefährliches Wesen angesehen werden, das ständig beschützt oder bewacht werden muss. In seinem Leben außerhalb der Schule besitzt er heutzutage weitgehende Freiheit und weiß mit den Gefahren des Alltags fertig zu werden. Ständige Aufsicht ist keineswegs die sicherste Unfallverhütung. Gerade junge Menschen, die unaufhörlich gegängelt werden, pflegen jede Gelegenheit zu Disziplinwidrigkeiten auszunutzen, wenn die Aufsicht aussetzt. Andererseits genügen Warnungen und Weisungen allein niemals. Der Lehrer muss immer mit Überraschungen rechnen und deshalb die Einhaltung seiner Weisungen laufend überwachen. Unmögliches darf allerdings nicht verlangt werden; er kann seine Augen nicht überall haben und nicht gleichzeitig an mehreren Stellen anwesend sein. Wenn auch die Erfüllung der Aufsichtspflicht eine ernst zu nehmende Aufgabe ist, besteht doch kein Anlass zu übergroßer Ängstlichkeit. Vor wirtschaftlichen Nachteilen ist der Lehrer zudem durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung, sofern ihm nicht unverantwortliches oder gar strafbares Handeln oder Unterlassung zur Last gelegt werden muss, geschützt. Der Lehrer, der alles tut, was ein verantwortungsbewusster Mensch tun würde, dem junge Menschen anvertraut sind, erfüllt seine Pflicht; wenn dann doch ein Unfall eintreten sollte, kann er dafür nicht zur Rechenschaft gezogen werden.“

(Hans Heckel und Hermann Avenarius: Schulrechtskunde, Luchterhand-Verlag, Darmstadt und Neuwied 1986)

Schloss Tirol aus der Nähe

Erinnerungen an das 20. Jahrhundert

In der Mappe „Erinnerungen an das 20. Jahrhundert“ geht es um die Zeitgeschichte Südtirols, wie sie in der gleichnamigen Dauerausstellung im Bergfried von Schloss Tirol dargestellt ist. Die Materialien sind ganz auf jene Museumsinhalte zugeschnitten, denen wir auf 20 Ebenen in Schautafeln, Filmen, Bildern, Objekten und Hörstationen begegnen. Der Gang durch diese Geschichte verläuft chronologisch.

Das Landesmuseum Schloss Tirol ist ein bedeutendes Denkmal der Landesgeschichte, daher fixer Bestandteil des Unterrichts und auch beliebtes Ausflugsziel für Schulen. Der Bergfried ist der Zeitgeschichte mit dem Thema „Erinnerungen an das 20. Jahrhundert“ gewidmet. Auf 20 Ebenen entlang der Stahlterre werden 20 besondere Jahre aus der Geschichte Südtirols thematisiert. Alle Ebenen sind nach einem Muster aufgebaut: Besondere Jahre, ein Motto, ein ausdrucksstarkes Foto, ein Bereichstext und eine Chronologie führen in das Thema ein und stellen es in einen Kontext zum Weltgeschehen. In den anschließenden Vitrinen wird der Bezug zum Alltag hergestellt.

Mehrere Themen erfahren eine Vertiefung: die Migration, die Literatur, die Medien und die Kunst. Die Geschichte der Zu- und Abwanderung in Südtirol wird mit Hilfe von Texten, Grafiken, Fotografien mit Audiostationen, „Migrationsbüchern“ und Erinnerungsstücken veranschaulicht.

Fundgrube für die Landesgeschichte des 20. Jahrhunderts

Klassen, die die Möglichkeit haben, das Museum öfters zu besuchen, könnten die Geschichte Südtirols fast ausschließlich im Museum erarbeiten. Auf jeden Fall aber ist die Mappe so oder so eine Materialien-Fundgrube für Lehrerinnen und Lehrer. So wie die Ausstellung selbst bietet die Unterrichtsmappe nur einen Querschnitt und erhebt keineswegs den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie ist in elf Kapitel eingeteilt. Das letzte Kapitel widmet sich der Migration und ist als einziges als Längsschnitt angelegt. Kunst und Literatur sind in die jeweiligen Kapitel integriert. Im Anhang finden sich Folien mit den Leitbildern der einzelnen Ebenen. Diese können als Erinnerungshilfe bei der Nacharbeit in der Klasse genutzt werden.

Die losen Informations- und Arbeitsblätter, Zeitleisten und Overheadfolien kommen dem praktischen Einsatz im Unterricht entgegen. Wer die Blätter kopieren, in eine persönliche Ringmappe einlegen und mit eigenem Material ergänzen möchte, findet als Beilage ein Blatt mit Klebe-Etiketten.

Der „rote Faden“ dieser Mappe ist die Zeitleiste. Sie besteht aus großen bunten Karten und ist zweigeteilt: Der obere

Teil verweist auf Ereignisse von allgemeiner Bedeutung, der untere auf wichtige Ereignisse in der Geschichte Südtirols. Die Leisten sind jeweils noch einmal unterteilt in politische Geschichte, Wirtschafts- und Kulturgeschichte. Diese Zeitleiste ermöglicht es, die Entwicklung Südtirols in einen größeren Zusammenhang zu stellen. Aufgehängt im Klassenzimmer, kann sie für lange Zeit die Geschichte Südtirols veranschaulichen. Auch auf jedem Arbeitsblatt ist jeweils jene Zeitspanne hervorgehoben, auf die sich der Arbeitsauftrag bezieht. So können sich die Schülerinnen und Schüler schnell und besser zeitlich orientieren.

Geeignet sind die Materialien für die Mittel- und Oberschule. Es wurde aber bewusst darauf verzichtet, Empfehlungen für eine Altersgruppe zu geben, da die Praxis immer wieder zeigt, dass Kompetenzen und Interessen nicht auf bestimmte Klassenstufen festgelegt werden können. Es bedarf oft nur kleiner Abänderungen, um eine Vorlage der eigenen Klasse anzupassen.

Die Unterrichtsmappen wurden bereits an alle Schuldirektionen verteilt. Interessierte können die Materialien auch im Museumshop des Landesmuseums Schloss Tirol zum Preis von 39 Euro erwerben.

Veronika Fink Rabanser, Mitarbeiterin des Pädagogischen Instituts

